

Satzung des

Schützenbundes Weser – Ems



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein, nachstehend „Verband“ genannt, führt den Namen „Schützenbund Weser – Ems e.V.“.
2. Der Schützenbund hat seinen Sitz in Heede und ist bei dem Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr ein kürzerer Zeitraum.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Schützenbundes

Zwecke des Schützenbundes Weser – Ems sind die Förderung des Sports, insbesondere des aktiven Schießsports, sowie die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums in der Region des damaligen Regierungsbezirks Weser-Ems und angrenzender Orte.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Ligen und Klassen und die Ausrichtung von Meisterschaften ,
- die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Schützentages (Hauptversammlung),
- die Förderung des Schützenbrauchtums und des Musikwesens,
- die Förderung und Aufrechterhaltung des heimatlichen Brauchtums,
- die einheitliche Präsentation der Schützentradition und des Sportschießens in der Öffentlichkeit.

Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Verbandes erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Finanzordnung.

Im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Verbands bleibt die innere Selbstständigkeit seiner Gliederungen und Mitglieder gewährleistet.

§ 3 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

1. Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe. Zu diesem Zweck bestehen, werden erlassen oder können erlassen werden insbesondere:
 - a) Allgemeine Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Geschäftsordnung für Ausschüsse
 - f) Liga- und Rundenwettkampfordnung
 - g) Referentenordnung

2. Die Ordnungen a) bis c) werden von der Hauptversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, die Ordnungen d) bis g) vom Präsidium. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Verband ist zuständig für
 - Grundsatzfragen der Schützentradition auf Verbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend auf Verbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene,



- die Zusammenarbeit mit Heimatverbänden und Brauchtumsorganisationen,
- die Förderung der traditionellen Heimat- und Brauchtumsveranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Schießsportverbänden,
- die Unterstützung und Beratung von Behörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens und des Schützenbrauchtums,
- den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebene,
- die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen und Ligen
- die Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften,
- die Nominierung und Betreuung seiner Verbandskader,
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
- die Durchführung und Gestaltung des Schützentages,
- die Behandlung der mit den Verbandszwecken zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
- die Bekämpfung des Dopings und anderer unsportlicher Verhaltensweisen.

Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem Verband.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden und zu sonstigen Organisationen und Verbänden entscheidet die Hauptversammlung.
2. Die Delegierten und die entsandten Vertreter zu Verbänden und Organisationen in denen der Verband Mitglied ist, haben den Verband entsprechend den Beschlüssen seiner Organe und Ausschüsse zu vertreten und dabei die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder zu wahren.

§ 5 Gliederung

Der Verband gliedert sich innerhalb der Region in und um den vormaligen Regierungsbezirk Weser-Ems in Kreisschützenverbände und Bezirke.

Die Schützenvereine, -bünde, -gilden, -gesellschaften, -gemeinschaften, Traditionsgemeinschaften und dgl. sowie Sportschützengesellschaften, -gemeinschaften, -gruppen und auch Schieß-Sportabteilungen in Sportvereinen, angegliederte oder selbständige Musik- oder Spielmannszüge oder Musikvereine als Mitglieder können sich selbstständig in Schützenkreise gliedern, die Schützenkreise können sich zu Bezirken zusammenschließen.

Die Anerkennung eines Kreises oder Bezirkes obliegt, nach Prüfung des Präsidiums, der Hauptversammlung.



B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können die in § 5 genannten Vereinigungen sein.
2. Besondere Mitglieder können Vereine oder Organisationen sein, die mit dem Schützenwesen oder dem Schießsport in besonderer Weise verbunden sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Verbandes ist schriftlich vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Satzung und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister sind dem Antrag um Aufnahme beizulegen.
2. Besondere Mitglieder werden vom Präsidium aufgenommen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Aufhebung, Ausschluss und bei natürlichen Personen durch deren Ableben.
2. Der Austritt eines Vereins ist nur mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des Verbandes zu erklären.
5. Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses, im Falle der Aufhebung mit der Rechtskraft der behördlichen Aufhebungsverfügung.
6. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse des Verbandes oder auch gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens vorliegt, insbesondere Zahlungspflichten nicht erfüllt werden. Über ein Ausschlussverfahren entscheidet das Präsidium. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.



7. Während eines Ausschluss-, Insolvenz- oder Aufhebungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte aus § 9 Abs. 1, die Mitgliedspflichten jedoch bleiben hiervon unberührt.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - i. im Rahmen der Satzung und Ordnungen an der Willensbildung des Verbandes mitzuwirken,
 - ii. die Beratung durch den Verband in allen von ihm geführten Fachbereichen in Anspruch zu nehmen,
 - iii. an den Schießsportwettkämpfen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen des Schützenbundes teilzunehmen.
2. Die Schützenkreise legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet das Präsidium auf Antrag eines beteiligten Schützenkreises unter Berücksichtigung aller Umstände.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck oder das Ansehen des Verbands gefährdet werden könnte.
2. Die Mitglieder müssen die Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung wenigstens zum Teil verfolgen. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen denen des Verbands nicht entgegenstehen.
3. Im Rahmen des Informationsrechts des Verbands sind die Mitglieder zur Auskunftserteilung verpflichtet. Sie sind auch dazu verpflichtet, Vorstandsmitglieder des Verbands an Sitzungen ihrer Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium:
 - i. nach Verlangen ihre aktuelle Satzung nebst Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen,



- ii. jede Änderung ihrer Satzung nach der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.
 - iii. jedes austretende Vereinsmitglied, das eine Bedürfnisbescheinigung des Verbands erhalten hat, dem Präsidium unverzüglich zu melden.
-
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium den Beschluss über ihre Auflösung oder die Zustellung einer Aufhebungsverfügung unverzüglich mitzuteilen.
 - 6. Die Schützenkreise und Vereine sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Verbands zu beachten und zu befolgen.
 - 7. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge und Umlagen. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet die Hauptversammlung.

D. ORGANE DES SCHÜTZENBUNDES

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Schützenverbands sind:

- die Hauptversammlung
- das Präsidium,
- der Vorstand.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den von den Vereinen bestimmten Delegierten,
 - den besonderen Mitgliedern,
2. Die Vereine können je einen Delegierten zur Hauptversammlung entsenden. Die Delegierten der Vereine sind der Tagungsleitung zu Beginn der Hauptversammlung schriftlich zu benennen. Die Schützenkreise sind über ihre Mitgliedschaft im Präsidium auf der Hauptversammlung vertreten. Besondere Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat ungeachtet etwaiger Doppelfunktionen oder sonstiger Stimmrechtsmehrungen lediglich 1 Stimme. Stimmenübertragungen oder Stimmenballungen sind nicht zulässig.
4. Die Hauptversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Präsidium beschließt oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Diese Einberufung muss innerhalb 3 Wochen nach Beschluss oder Verlangen vorgenommen werden; diese Hauptversammlung darf nicht später als 4 Wochen nach dem Tag der Einberufung stattfinden
5. Der Präsident oder der geschäftsführende Vizepräsident beruft die Hauptversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
6. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem von der Versammlung gewählten Tagungspräsidenten geleitet.
7. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Präsidenten zehn Tage vorher schriftlich mit Begründung zugegangen sein. Für Anträge zur Satzung ist § 26



der Satzung zu beachten. Über die Annahme verspätet eingegangener Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung.

8. Änderungs- oder Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Debatte über den betreffenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Über die Anträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet im Übrigen der Versammlungsleiter.
9. Anträge können durch die Vereine, die Schützenkreise und durch die Mitglieder des Präsidiums gestellt werden.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere
 - i. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - ii. die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - iii. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - iv. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidiums und ihrer Stellvertreter,
 - v. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - vii. die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern und deren Stellvertreter gem. § 18 Abs. 9 der Satzung
 - viii. die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen,
 - ix. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - x. die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - xi. der Ausschluss von Mitgliedern
 - xii.. die Auflösung des Verbandes
 - xiii. die Bestätigung der Referenten
 - Xiv. die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für ihn aus der Satzung ergeben, durch das Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden, oder von der Hauptversammlung an sich gezogen werden.

§ 14 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
 - i. die Mitglieder des Vorstandes,
 - ii. der Schriftführer,
 - iii. die Kreispräsidenten
 - iv. mit beratender Stimme
 1. die Kreissportleiter,
 2. die Jugendleitung,
 3. der Justitiar,
 4. die Rechnungsprüfer,
 5. die Referenten.

Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 12 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

2. Die Präsidiumsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
3. Das Präsidium soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
4. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. In dringenden Fällen, die in der Einladung zu begründen sind, kann die Ladungsfrist auf 5 Tage abgekürzt werden.
5. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung schriftlich verlangen. Erfolgt die Einberufung binnen 14 Tagen nach Antragstellung mit einem Sitzungstermin spätestens 5 Wochen nach Antragstellung nicht, können die Antragsteller selbst das Präsidium einberufen.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt
 - i. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Ordnungen gemäß § 4 der Satzung,
 - ii. die Einrichtung von Ausschüssen sowie die Entscheidung über ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben,
 - iii. die Beschlussfassung zum Haushaltsplan,
 - iv. die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auch verbunden mit besonderen Funktionsbezeichnungen,
 - v. die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern und deren Stellvertreter gem. § 16 Abs. 7 der Satzung
 - vi. die Berufung der Referenten,
 - vii. die Berufung des Justitiars,
 - viii. die Entscheidung zum Ort der Hauptversammlung,
 - xi. die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes,
 - xii. die Anstellung erforderlichen Personals und ggf. dessen Entlassung,
 - xiii. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung zuweist, der Vorstand vorlegt oder die Hauptversammlung überträgt.

§ 16 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - i. Präsident
 - ii. Vizepräsident als ständigen Vertreter des Präsidenten
 - iii. Vizepräsident für Finanzen
 - iv. Vizepräsident für Sport
 - v. Vizepräsident für Tradition und Schützenbrauchtum
 - vi. Geschäftsführender Vizepräsident
 - vii. Vizepräsident für Bildung
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Alle 2 Jahre stehen die Mitglieder einer der nachfolgenden Gruppen zur Wahl, beginnend im ersten Wahljahr mit Gruppe 1. Im ersten Jahr werden zusätzlich die Mitglieder der Gruppe 2 für 2 Jahre gewählt.
Gruppe 1: Präsident, Vizepräsident Sport, Geschäftsführender Vizepräsident.
Gruppe 2: Vizepräsidenten nach ii., iii. und v.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf der nächsten oder der gerade stattfindenden Hauptversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Bedarf kann das Präsidium das Amt für die Übergangszeit kommissarisch besetzen. Der Vorstand kann, gültig bis zur nächsten Präsidiumssitzung, vorläufige Maßnahmen beschließen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod oder durch Abwahl.
6. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder zu Protokoll anlässlich der Sitzung eines der Organe des Schützenbundes erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist nicht widerrufbar.
7. Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist. Über die Abwahl



- i. kann das Präsidium entscheiden, das gleichzeitig vorläufige Maßnahmen bis zur nächsten Hauptversammlung trifft. Abgewählten steht das Recht des Einspruchs an die Hauptversammlung zu. Dieser Einspruch ist innerhalb zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Präsidium einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung
 - ii. entscheidet die Hauptversammlung, verbunden mit Neuwahlen zu den dadurch zu besetzenden Ämtern. Den Betroffenen ist auf der Hauptversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein und leitet sie. Die Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
- 2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind oder nach allgemeinem Verständnis in die Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.
- 3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - i. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - ii. die Vermögensverwaltung,
 - iii. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Präsidiums,
 - iv. die Erstellung der Tagesordnungen für die Hauptversammlung und das Präsidium,
 - v. die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs,
 - vi. die Erstellung des Jahresabschlusses
 - vii. die ordnungsgemäße und sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,

- viii. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften,
 - ix. die Erledigung aller von der Hauptversammlung oder Präsidium übertragenen Aufgaben.
4. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Mitglieder des Schützenbundes teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 18 Ausschüsse

1. Als ständige Ausschüsse sind der Finanzausschuss, der Sportausschuss, der Jugendausschuss, der Ehrungsausschuss und der Arbeitskreis Waffenrecht gebildet. Weitere Ausschüsse können vom Gesamtpräsidium bestellt werden.
2. Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Präsidium unverzüglich durch Zuleitung der Niederschrift zur Kenntnis zu geben. Zuständigkeiten der Organe dürfen durch Beschlüsse der Ausschüsse nicht berührt werden. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.
3. Einzelheiten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, ihre Aufgaben, Koordination, Abgrenzung und über sonstige Fragen soll eine Geschäftsordnung für Ausschüsse regeln.

§ 19

entfällt



E. VERWALTUNG DES SCHÜTZENBUNDES

§ 20 Rechnungsprüfung

1. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Gewählt werden kann, wer keine andere ehrenamtliche oder hauptamtliche Funktion für den Verband ausübt.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahl je eines Rechnungsprüfers soll auf jeder stattfindenden Hauptversammlung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 5 bis 8 entsprechend.
3. Durch die Rechnungsprüfer ist mindestens zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung des Vorjahres vorzunehmen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich, dem Präsidium und der Hauptversammlung auch mündlich zu berichten.



F. VERSCHIEDENES

§ 21 Gleichberechtigung, Stimmrecht der Vertreter

1. Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet. Alle Funktionen können und sollen von beiden Geschlechtern gleichermaßen besetzt werden.
2. Stellvertretende Funktionsinhaber auch mit beratender Stimme haben Stimmrecht in den Sitzungen, in denen sie den ordentlichen Funktionsinhaber vertreten.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse

1. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. § 27 Absatz 2 bleibt unberührt.
2. Die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
3. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange, wie sie nicht angezweifelt wird.

§ 23 Wahlen und Abstimmungen

I. Wahlen

1. Wählbar ist, wer einem Verein im Schützenverband als Mitglied angehört.
2. Es wird grundsätzlich offen gewählt. Schriftliche Wahl hat zu erfolgen,
 - wenn dies beantragt und beschlossen wird. Über den Antrag ist offen abzustimmen.
 - bei Abwahl



3. Es finden nur Einzelwahlen statt
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich bekommt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
5. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Fall der Wahl anzunehmen, und wenn diese Erklärung vorliegt.

II. Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies beantragt und so beschlossen wird. Über den Antrag ist offen abzustimmen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. entfällt
2. Bei Wahlen und Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgewertet.

§ 24 Niederschriften

1. Über Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum, Teilnehmer und Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge und der Wortlaut der Beschlüsse sowie Abstimmungs- und ggf. auch Wahlergebnisse enthalten sein müssen.
2. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter fertigt die Niederschriften für die Hauptversammlung und die Präsidiumssitzungen an und unterschreibt sie. Die Vorsitzenden weiterer Sitzungen bestimmen einen Protokollführer aus den Reihen der Teilnehmer. Alle Niederschriften werden zusätzlich vom Sitzungsleiter unterschrieben.
3. Alle Niederschriften sind den jeweiligen Mitgliedern und Delegierten der Organe, in Falle der Hauptversammlung allen Mitgliedern des Verbandes, innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen. Bei Verlangen werden sie, gegen Kostenübernahme, postalisch versandt.

§ 25 Bekanntmachungen, Fristen

1. Bekanntmachungen an die Schützenkreise und Vereine, sowie an die Mitglieder der Organe erfolgen grundsätzlich elektronisch.
2. Für die Feststellung einer Frist gilt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Poststempel oder bei persönlicher oder elektronischer Übermittlung der tatsächliche Zugang.

§ 26 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Satzungsneufassung sind der Einladung zur Hauptversammlung beizufügen.
2. Die Beschlüsse über Änderungen oder Neufassung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 27 Auflösung des Verbands

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur die Hauptversammlung entscheiden, wenn in der Einladung und in der Tagesordnung darauf hingewiesen ist.
2. Von der nach § 12 dieser Satzung möglichen Stimmenzahl müssen mindestens Zweidrittel anwesend sein. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in beiden Einladungen hinzuweisen.
3. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn mindestens Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten dafür stimmen.
4. entfällt
5. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Satzungsziele.



§ 28 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 7. Februar 2014 beschlossen und am 8. November 2014 geändert worden.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, im Innenverhältnis tritt sie mit der Beschlussfassung in Kraft.

Heede, den 29. November 2014

Dirk Wegmann Konrad Schepers Johannes Assies

Alfred Feldker Stefan Littmyer Folmer Schulte

Karsten Raffelt

